jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/7/5 1Ob257/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.07.1950

Norm

TEG §23

Rechtssatz

Ergibt sich, daß die Voraussetzungen für eine Todeserklärung zur Zeit der ausgesprochenen Todeserklärung nicht gegeben waren und dies auch noch im Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufhebungsantrag zutrifft, so ist die Todeserklärung als ungerechtfertigt aufzuheben (es bedarf keines Beweises, daß der Verschollene noch am Leben ist).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 257/50
  Entscheidungstext OGH 05.07.1950 1 Ob 257/50
  Veröff: SZ 23/215

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0075794

Dokumentnummer

JJR_19500705_OGH0002_0010OB00257_5000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at